



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der DigaJet GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der DigaJet GmbH (im Folgenden DigaJet genannt) finden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Anwendung. Die AGB gelten gegenüber natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts gleichermaßen. Abweichende oder zu diesen AGB im Widerspruch stehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern oder sonstigen Dritten erkennt DigaJet nicht an, es sei denn, DigaJet hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt (Abgeltungsklausel).

Kunden i.S. dieser AGB sind alle Personen, die einen Flug mit DigaJet gebucht haben und daher Vertragspartner der DigaJet sind.

Passagiere i.S. dieser AGB sind alle Personen, die sich an Bord eines von DigaJet durchgeführten Fluges befinden.

### **§ 2 Zustandekommen des Vertrags**

In Folge einer Flugbuchungsanfrage des Kunden übersendet DigaJet dem Kunden eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum) nebst den gegenständlichen AGB. Ein Rechtsanspruch des Kunden entsteht durch die Übersendung nicht. Die Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebots i.S.d. § 145 BGB auf Abschluss eines Chartervertrages erfolgt auf Basis der unverbindlichen invitatio der DigaJet und nach Kenntnisnahme der AGB seitens des Kunden durch Übersendung des unterzeichneten Angebots an DigaJet. Dieses durch den Kunden übermittelte, verbindliche Angebot nimmt DigaJet durch die Übersendung der Buchungsbestätigung i.S.d. § 146 BGB an. Der Chartervertrag kommt daher erst nach Übersendung der Flugbuchungsbestätigung von DigaJet an den Kunden zustande. Ein Anspruch des Kunden auf Durchführung des Fluges zu den im Angebot enthaltenen Konditionen entsteht somit erst nach Erhalt der Buchungsbestätigung durch DigaJet.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bestätigung schnellstmöglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und DigaJet unverzüglich auf Unrichtigkeiten hinzuweisen.



**§ 3 Leistungspflichten; Zahlungspflicht** DigaJet verpflichtet sich, sämtliche auf den Flug gebuchten Passagiere von dem vereinbarten Abflugort zu dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort zur vereinbarten Abflugzeit zu befördern, sofern der Beförderung keine Gründe aus § 7 dieser AGB entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Buchungsbestätigung angegebenen Flugzeiten von der Vergabe der Airport Slots abhängen und die tatsächlichen Flugzeiten daher bis zu 2,5 Stunden (früher oder später) von der vertraglich vereinbarten Abflugzeit abweichen können. Ein Zeitfenster von +/- 2,5 Stunden abweichend von der vereinbarten Abflug- und Ankunftszeit gilt daher als vertragsgerecht.

Mit der Buchungsbestätigung erhält der Kunde eine Rechnung der DigaJet, welche sofort nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden zur Zahlung fällig ist. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 12 Stunden vor der vertraglich vereinbarten Abflugzeit ohne Abzug auf dem Konto von DigaJet eingegangen sein. Der fristgerechte Ausgleich der Rechnung ist wesentliche Bedingung für die Erfüllung des Chartervertrages. Der Ausgleich der Rechnung erfolgt durch Überweisung des vollständigen Charterpreises an die in der Rechnung angegebene Kontoverbindung der DigaJet. Ausschließlich akzeptierte Währung ist Euro (EUR).

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für Durchführung des Flugs erforderlichen, gültigen Reisedokumente i.S.d. § 9 dieser AGB jedes auf den Flug gebuchten Passagiers spätestens 24 Stunden vor der vertraglich vereinbarten Abflugzeit an DigaJet zu übersenden. Gleiches gilt für sämtliche für die Beförderung und Einreise notwendigen Dokumente für die Beförderung von Haustieren.

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der gegenständlichen AGB an sämtliche auf den Flug gebuchten Passagiere weiterzuleiten und auf deren Geltung hinzuweisen.

#### **§ 4 Tail-Swap; Vertragserfüllung durch Dritte**

DigaJet behält sich kurzfristige Änderungen bezüglich des gebuchten Flugzeugs vor, unter der Prämisse, dass der Flug durch ein nach Art und Umfang vergleichbares Flugzeug aus der Flotte der DigaJet durchgeführt wird („Tail-Swap“).

DigaJet ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen ganz oder teilweise die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen. Dritte in diesem Sinne sind insbesondere Sub- oder Fremdcharter-Betreiber. Im Falle einer Vertragserfüllung durch Dritte wird der Flug durch eine nach Art und Umfang vergleichbares Flugzeug durchgeführt.

### **§ 5 Zusammensetzung des Flugpreises; Zusätzliche Kosten**

Der vertraglich vereinbarte Charterpreis ergibt sich aus der Buchungsbestätigung. Der Charterpreis beinhaltet die Beförderung vom vereinbarten Abflugs- zum Bestimmungsort sowie sämtliche flugbedingte Nebenkosten, Eurocontrol- und Flugsicherungsgebühren, An- und Abfluggebühren, Landegebühren und First-Class-Catering nach individuellen Wünschen, als auch Crew-Spesen und Crewübernachtung.

Nicht im Charterpreis enthalten sind Abfertigungsgebühren der Flughäfen außerhalb der üblichen Betriebszeiten des jeweiligen Flughafens sowie etwaige anfallende Enteisungs- und Hangarkosten. Zusätzliche Kosten können zudem bei der Inanspruchnahme von Bodentransportdiensten zwischen Flughäfen sowie zwischen Stadtterminals anfallen sowie bei der Nutzung von Kommunikationsmitteln an Bord (wie z.B. Satcom-Telefon etc.) anfallen.

Die Endrechnung für den Charterpreis einschließlich aller unter § 5 genannten, zusätzlichen Kosten wird dem Kunden nach Durchführung des Flugs zugestellt und ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Stornierung; Umbuchung**

DigaJet ist im Falle einer Stornierung des Flugs nach Erhalt der Buchungsbestätigung (Vertragschluss) oder im Falle eines Nichtantritts des gebuchten Fluges durch den Kunden berechtigt, dem Kunden die folgenden Kosten in Rechnung zu stellen:

- bis zu 7 Tage vor Abflug:  
25% des Charterpreises
- weniger als 7 Tage, aber mehr als 48 Stunden vor Abflug:  
50 % des Charterpreises
- weniger als 48 Stunden vor Abflug und Nichtantritt: 100% des Charterpreises

Die vorbezeichneten Fristen bemessen sich ab dem Eingangszeitpunkt der Stornierung bei DigaJet. Eine Stornierung durch den Kunden muss schriftlich erfolgen. Der Flug gilt im Übrigen als Nichtangetreten, wenn die Passagiere nicht vollständig spätestens 30 Minuten vor der vertraglich vereinbarten Abflugzeit erscheinen.

DigaJet bringt von den Kosten des Charterpreises ersparte Aufwendungen in Abzug, sofern solche entstanden sind. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass DigaJet kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht von DigaJet zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde hat keinen generellen Anspruch auf Vertragsanpassung und Umbuchung des Flugs. § 313 BGB bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Beförderungsverweigerungsrecht**

DigaJet ist berechtigt, die Beförderung eines oder mehrerer auf den Flug gebuchten Passagiere zu verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere solche, die in der Person des Passagiers liegen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Flugs oder die Gesundheit des Passagiers selbst oder der mitfliegenden Personen darstellen. Wichtige, zur Beförderungsverweigerung berechtigende Gründe sind insbesondere

- wenn DigaJet Kenntnis darüber erlangt, dass der Passagier auf einem vorangegangenen Flug gegen die Anordnungen des Flugzeugkommandanten nach § 11 verstoßen hat;
- wenn die Identifikation des Passagiers unter Abgleich der für den gebuchten Flug in der Passagierliste genannten Personen nicht zweifelsfrei möglich ist oder wenn ein Passagier nicht auf der Passagierliste gelistet ist;
- wenn die Ablehnung der Beförderung aus Gründen der Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit anderer Passagiere, der Besatzung oder des Flugzeugkommandanten erforderlich ist;
- wenn die Beförderung einen Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen darstellt;
- wenn das Verhalten des Passagiers, dessen Zustand oder dessen psychische oder physische Verfassung (auch durch die Auswirkung von Alkoholgenuss oder Drogenmissbrauch) eine Beeinträchtigung für die Sicherheit des Flugs oder das Wohlbefinden anderer Passagiere oder der Besatzung darstellt;
- wenn Zweifel bestehen, dass der Gesundheitszustand des Passagiers eine unbedenkliche Beförderung ohne ärztliche Sondernversorgung zulässt und der Passagier kein ärztliches Attest vorweisen kann, aus dem sich ergibt, dass eine Teilnahme an dem Flug unbedenklich ist; dies gilt insbesondere für eine bestehende Schwangerschaft, auf deren Bestehen die Passagierin ab der 25. SSW hinzuweisen verpflichtet ist;
- wenn der Passagier die Vornahme einer Sicherheitsprüfung seiner Person oder seines Gepäcks verweigert oder die Sicherheitskontrolle ein nicht zu beseitigendes Risiko hervorbringt (vgl. insbesondere Liste der Beförderung gefährlicher Güter und sonstiger Gegenstände, § 10);
- wenn der Passagier nicht im Besitz aller erforderlichen, gültigen Reisedokumente i.S.v. § 9 ist oder in ein Land einreisen möchte, für welches er keine gültigen Einreisepapiere besitzt oder die Vorlage solcher Papiere bei der Besatzung verweigert.

Die Entscheidung über eine Beförderungsverweigerung trifft der Flugzeugkommandant nach freiem Ermessen im Rahmen seiner unter § 11 geregelten Entscheidungsbefugnisse.

### **§ 8 Rücktritt; Schadensersatz**

DigaJet ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht im Sinne des § 3 nicht nachkommt, insbesondere der vereinbarte Charterpreis nicht bis spätestens 12 Stunden vor der vertraglich vereinbarten Abflugzeit auf dem Konto von DigaJet eingegangen ist; in dem Fall ist DigaJet berechtigt, Schadensersatz in Höhe der unter § 6 bezeichneten Höhe zu verlangen. Ersparte Aufwendungen werden entsprechend in Abzug gebracht;
- wenn ein berechtigtes Beförderungsverweigerungsrecht i.S.v. § 7 vorliegt; in dem Fall ist DigaJet berechtigt, Schadensersatz in Höhe der unter § 6 bezeichneten Höhe zu verlangen. Ersparte Aufwendungen werden entsprechend in Abzug gebracht;
- wenn ein entsprechender Slot nach Vertragschluss für die vereinbarte Flugzeit nicht verfügbar ist, worauf DigaJet keinen Einfluss hat;
- die Durchführung des Flugs durch ein Ereignis unmöglich gemacht wird, welches nicht in den Risikobereich von DigaJet fällt, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, wie Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, sonstige Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus oder Streik verhindert wird;
- das Auswärtige Amt Deutschlands für den vereinbarten Bestimmungsort aktuelle Reisewarnungen und Sicherheitshinweise ausgegeben hat, die eine Gefährdung des Flugzeuges oder von Personen befürchten lassen.

Die Folgen des Rücktritts richten sich nach § 346 BGB. Das Recht von DigaJet Schadensersatz zu verlangen bleibt hiervon unberührt.

DigaJet ist insbesondere berechtigt, bei Beschädigung des Flugzeugs Schadensersatz zu verlangen. Kunden und Passagiere haften für alle Schäden an und in dem Flugzeug und dessen Ausstattung, die durch die Kunden und Passagiere oder sonstige Dritte aus ihrem Bereich verursacht wurden.

### **§ 9 Reisedokumente**

Kunde und Passagiere haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie über sämtliche für den gebuchten Flug erforderlichen Reisedokumente verfügen. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Unterlagen sowie dafür, dass die Passagiere alle für die Ein- und Ausreise erforderlichen Reisedokumente wie Reisepass, Visum, Impfzeugnis, Einreiseformulare etc. bei sich führen, verantwortlich.



Sowohl der Kunde, als auch die Passagiere sind sich darüber bewusst, dass sich die Einreisebestimmungen auch kurzfristig ändern können. Es wird daher empfohlen, dass sich Kunden und Passagiere eigenverantwortlich kurz vor Reiseantritt nochmals über die tagesaktuellen Einreisebestimmungen informieren (z.B. auf der Webseite des Auswärtigen Amtes und auf den Seiten der Botschaften des jeweiligen Reise- bzw. Durchreiselandes).

DigaJet haftet hierbei nicht für Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Reisedokumente ergeben. Dies gilt insbesondere für Flugverspätungen, die dadurch entstehen, dass die Dokumente nicht rechtzeitig vollständig vorlagen.

#### **§ 10 Verbot der Beförderung gefährlicher Güter und sonstiger Gegenstände**

Es dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen an Bord des Flugzeugs zu gefährden. Der Kunde ist verpflichtet, alle Passagiere vor Antritt des Flugs über die Liste der im Handgepäck und/oder im Reisegepäck verbotenen Gegenstände auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr.185/2010 Anlage 4-C, 5-B (vgl. Anhang) und IATA-Gefahrgutvorschriften zu informieren. Führt der Passagier an seiner Person oder in seinem Gepäck nach dem anwendbaren Gesetz verbotene Gegenstände, insbesondere Waffen oder sonstige gefährliche Werkzeuge oder flüssige Stoffe jeder Art (außer solche Flüssigkeiten, die der Passagier in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt) mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzuzeigen. Auf § 7 der AGB wird verwiesen.

DigaJet haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung verbotener Gegenstände entgegen dieser Vorschrift. Der Kunde stellt DigaJet von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen DigaJet aufgrund eines Verstoßes gegen das Beförderungsverbot erhoben werden.

#### **§ 11 Entscheidungsbefugnisse des Flugzeugkommandanten**

Kunde und Passagiere haben Kenntnis darüber, dass der Flugzeugkommandant über die volle Entscheidungsbefugnis verfügt und berechtigt ist, jederzeit alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Passagiere, der Besatzung und des Flugzeugs zu gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Befugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Passagiere und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck zu entscheiden. Insbesondere ist der Flugzeugkommandant berechtigt, von dem in § 7 geregelten Beförderungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Dem Flugzeugkommandanten obliegt die Entscheidung, von der vorgesehenen Streckenführung abzuweichen und eine (abweichende) Landung vorzunehmen. Der Kommandant ist berechtigt, die Durchführung eines Flugs von Beginn an zu untersagen bzw. einen Flug unverzüglich umzuleiten, sofern das Verhalten von Passagieren dies unter Sicherheitsaspekten und im Hinblick die Gesundheit mitreisender Passagiere oder Besatzungsmitglieder gebietet.

Die Passagiere sind verpflichtet, den Anweisungen des Flugzeugkommandants und der Besatzung an Bord ausnahmslos Folge zu leisten.



## **§ 12 Haftung; Schadensersatz**

Die Haftung von DigaJet für Schäden resultierend aus etwaigen Nebenpflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt (vgl. § 8), behördlicher Anordnungen oder Auflagen und Sicherheitsrisiken. Hiervon unberührt bleiben, sofern einschlägig und anwendbar, die Bestimmungen des Warschauer Abkommens oder des Montrealer Übereinkommens sowie der EU-Richtlinie 2027/97.

Weiterhin sind solche Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, die in Folge einer berechtigten Beförderungsverweigerung durch DigaJet in der Person des Kunden bzw. des Passagiers oder Nichtbefolgung einer rechtmäßigen Anweisung des Flugzeugkommandanten begründet sind.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet DigaJet nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Zusätzliche Kosten die dadurch entstehen, dass der Kunde einer Anweisung des Flugzeugkommandanten nicht befolgt oder die Reisedokumente nicht vollständig vorliegen, sind vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Passagiers einen verspäteten Abflug zur Folge hat (beispielsweise, bei Erforderlichkeit eines neuen Slots).

DigaJet behält sich alle Einreden und Haftungsbeschränkungen vor, die nach dem Warschauer Abkommen und dem Montrealer Übereinkommen anwendbar sind, mit Ausnahme der Fälle, die in Artikel 25 des Warschauer Abkommens oder Artikel 22 (Abs. 5) des Montrealer Übereinkommens geregelt sind.

## **§ 13 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag oder bei der Durchführung der Beförderung ist ergänzend zu diesen AGB deutsches Recht anwendbar, bei Eröffnung des Anwendungsbereichs, einschließlich der Vorschriften des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens, sowie die einschlägigen EG – Verordnungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Köln.

**Stand: 21.08.2023**

**Hinweise:**

Die jeweilige Beförderung unterliegt den Regelungen und Haftungsbeschränkungen sowie anderen Vorschriften des Montrealer Abkommens, soweit diese Beförderung eine „internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens darstellt.

**Hinweise, die ausschließlich die Beförderung innerhalb der Europäischen Union betreffen:****Grundlage dieser Information**

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt wurde.

**Rechtlicher Hinweis:**

Dieser Hinweis ist erforderlich gem. VO (EG) Nr. 889/2002. Dieser Hinweis stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dar, noch kann er zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens verwendet werden. Dieser Hinweis ist nicht Teil des Chartervertrages zwischen DigaJet und dem Kunden. DigaJet übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts dieses Hinweises.

**HINWEIS** gem. Anhang zur VO (EG) 2027/97 i. d. F. der VO (EG) 889/02 Haftung von Luftfahrtunternehmen für Passagiere und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

**Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung**

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Passagieren. Für Schäden bis zu einer Höhe von 113.100 Sonderziehungsrechte (SZR) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

**Verspätungen bei der Beförderung von Passagieren**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Passagieren, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Passagieren ist auf 4.694 SZR begrenzt.



### **Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.131 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldens-unabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

### **Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck**

Aus Flugsicherheitsgründen ist das Gepäckgewicht beschränkt, die Gewichts-beschränkung variiert je nach Art des Flugzeuges. Die Gepäckstücke, die von der Besatzung als zu schwer oder zu groß eingestuft werden, dürfen nicht an Bord befördert werden. Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Passagier spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Passagier dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Passagier binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

### **Klagefristen**

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätten ankommen sollen, erhoben werden.

### **Liste der verbotenen Gegenstände**

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Passagieren nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden, es sei denn, das Mitführen eines dieser Gegenstände wurde DigaJet rechtzeitig angezeigt und DigaJet hat eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde für das Mitführen des betreffenden Gegenstandes im aufgegebenen Gepäck erhalten:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden
- Munition
- Sprengkapseln
- Detonatoren und Zünder
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern

- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse
- Rauchkanister und Rauchpatronen
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe
- Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen
- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können
- Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre
- Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“
- Signalpistolen und Startpistolen
- Bogen, Armbrüste und Pfeile
- Abschussgeräte für Harpunen und Speere
- Schleudern und Katapulte
- Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken
- Gegenstände zur Schockbetäubung
- Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe
- Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung
- Ansteckungsgefährliche Stoffe und infizierte, lebende Tiere
- Die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays
- Spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können
- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
- Eisäxte und Eispickel
- Rasierklingen
- Teppichmesser
- Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm
- Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
- Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante
- Schwerter und Säbel

- Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können
- Brecheisen
- Bohrmaschinen und Bohrer
- Akkubohrmaschinen
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel
- Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen
- Lötlampen, Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler
- Stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können
- Baseball- und Softballschläger
- Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger
- Kampfsportgeräte